



Informationen zum Commercial Court für Parteien und Prozessbevollmächtigte

Am Oberlandesgericht München wurde ein Commercial Court mit zwei Senaten für ganz Bayern eingerichtet. Dessen Zuständigkeit ist gegeben, wenn eine **Klage** (einschließlich Klageerweiterung) oder eine **Widerklage**

1. einen **Streitwert von mindestens 500.000,00 €** hat und der Streitgegenstand thematisch unter eine dieser sachlichen Zuständigkeiten fällt:
2.
 - a) **Streitigkeiten in der Lieferkette, d.h. Streitigkeiten zwischen dem Hersteller eines Endprodukts und seinen Zulieferern sowie der Zulieferer untereinander.** Dabei kann es sich um Vertragsstreitigkeiten handeln, also um die Auslegung und Erfüllung von Lieferverträgen, um Mängelrechte, Ansprüche aus Verzug, Kündigung u.a. In Betracht kommen zudem Streitigkeiten aus Lieferunterbrechungen, Störungen entlang der Lieferkette oder Einschränkungen der Belieferung. Und schließlich sind Streitigkeiten zu Nachhaltigkeitsanforderungen in der Lieferkette erfasst, also über ESG-Konformität, menschenrechtliche und umweltrechtliche Standards.
 - b) **Streitigkeiten zwischen einer Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.** Dabei kann es sich beispielsweise um Schadensersatzklagen der Gesellschaft gegen ihren Geschäftsführer, Vorstand oder Aufsichtsrat wegen Pflichtverletzungen handeln, um deren Vergütungsansprüche gegen die Gesellschaft oder um insolvenzrechtlich eingekleidete Klagen aus diesem Bereich. Ausgenommen sind Beschlussanfechtungsklagen sowie Verfahren nach § 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG oder nach § 375 FamFG.

Das von Ihnen betriebene Verfahren erfüllt diese Voraussetzungen.

Welche Vorteile bringt das Verfahren vor dem Commercial Court?

- Die beiden Senate des Commercial Court sind mit jeweils drei Berufsrichtern besetzt, die über langjährige Erfahrung in der Führung von Zivilverfahren, insbesondere im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, verfügen.
- Verfahren vor dem Commercial Court sind nach der Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts München priorisiert, d. h. vorrangig vor allen anderen Aufgaben zu betreiben. Hierdurch soll eine zeitnahe Erledigung des Rechtsstreits gewährleistet werden.
- Für das Verfahren ist ein Organisationstermin vorgesehen, in dem so früh wie möglich Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens getroffen werden sollen.
- Gegen ein Urteil des Commercial Court ist die Revision zum Bundesgerichtshof statthaft, die keiner Zulassung bedarf. Durch den kurzen Instanzenzug kann eine rasche Klärung entscheidungserheblicher Fragen herbeigeführt werden.
- Verfahren vor dem Commercial Court können mit Einverständnis der Parteien ganz oder teilweise in englischer Sprache geführt werden.



Wie gelangt Ihr Verfahren an den Commercial Court?

Ein Verfahren kann vom Landgericht an den Commercial Court verwiesen werden, wenn

- die Klagepartei dies in der Klageschrift beantragt und die beklagte Partei der Verweisung bis zum Ende der Klageerwiderungsfrist zustimmt, oder
- die beklagte Partei dies in der Klageerwiderung beantragt und die Klagepartei innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist zur Stellungnahme zustimmt, oder
- nach Widerklage oder Klageerweiterung, die die Zuständigkeit des Commercial Court begründet, eine Partei einen Antrag stellt und die Parteien die Anrufung des Commercial Court vereinbart haben oder mit der Verweisung einverstanden sind.

Wo erfahren Sie mehr über den Commercial Court?

Auf der Internetseite des Oberlandesgerichts München erhalten Sie weitere Informationen zum Commercial Court. Dort finden Sie auch die sog. Guidelines, die Ihnen einen Überblick über das Verfahren geben, sowie die aktuelle Besetzung der beiden Senate. Der 40. Zivilsenat ist zuständig für die Streitigkeiten in der Lieferkette (Ziffer 2.a), der 41. Zivilsenat für die Streitigkeiten zwischen einer Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats (Ziffer 2.b).

Die Internetseite ist abrufbar unter:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/commercial.php>